



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Herr Bundespräsident Ueli Maurer

Bundesgasse 3

3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch

Zug, 2. Juli 2019 rarc

FD FDS 6 / 171 / 106971

**STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern;
Stellungnahme des Kantons Zug (Teil Eigenfinanzierung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 10. April 2019 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in oben erwähnter Sache. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 30. April 2019 die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung beauftragt. Der Übersichtlichkeit halber senden wir Ihnen eine separate Vernehmlassungsantwort pro Themengebiet. Mit dem vorliegenden Schreiben nehmen wir Stellung zur Verordnung über den steuerlichen Abzug auf **Eigenfinanzierung** juristischer Personen:

Antrag:

Die Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen sei im vorgeschlagenen Sinn zu erlassen.

Begründung:

Nachdem die Stimmbevölkerung am 19. Mai 2019 das Referendum gegen das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung verwarf, ist beabsichtigt, die geänderten Gesetzesbestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Dies gilt ebenfalls für die rubrizierte Verordnung. Beim Abzug auf Eigenfinanzierung handelt es sich um eine für die Kantone fakultative STAF-Massnahme. Sie ist nur anwendbar, wenn im Hauptort des Kantons das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt (Art. 25a^{bis} Abs. 1 E-StHG). Dies entspricht einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von rund 18,03 Prozent, was bereits über der heutigen effektiven Gewinnsteuerbelastung im Kanton Zug liegt.

Dementsprechend wird der Abzug im Kanton Zug nicht anwendbar sein und ist deshalb auch nicht Teil der kantonalen STAF-Umsetzungsvorlage.

Die wesentlichen Grundzüge des Abzugs, namentlich die Beschränkung des Abzugs auf Sicherheitseigenkapital sowie die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes, sind zusammen mit griffigen Missbrauchsbestimmungen bereits in Art. 25a^{bis} E-StHG geregelt. Die in Art. 25a^{bis} Abs. 6 E-StHG vorgesehenen Ausführungsbestimmungen, welche mit der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen erlassen werden, beschränken sich daher auf die Festlegung der Höhe der Eigenkapitalunterlegungssätze sowie weitere Einzelheiten zur Berechnung des Sicherheitseigenkapitals, zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, zur Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden und auf die übrigen Aktiven sowie zur Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital.

Die in der Verordnung in Art. 1 vorgesehenen risikogerechten Eigenkapitalunterlegungssätze für die Aktiven lehnen sich weitgehend an jene für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals an, welche sich ihrerseits an Höchstsätzen für mögliche Fremdfinanzierungen orientieren. Sie haben sich in der Veranlagungspraxis seit Jahren bewährt und werden von den Unternehmungen weitestgehend anerkannt. Beteiligungen und nicht betriebsnotwendige Aktiven werden zu 100 Prozent mit Kerneigenkapital unterlegt, sodass diese Aktiven nicht in den Anwendungsbereich des verzinslichen Sicherheitseigenkapitals gelangen. Damit werden weitere steuersystematisch nicht gerechtfertigte Vergünstigungen vermieden. Für die Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals, welches auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden einerseits und auf die übrigen Aktiven andererseits entfällt, wird korrekt auf die nach Unterlegungssätzen gewichteten Aktiven abgestellt (Art. 4 des Verordnungsentwurfes). Gerechtfertigt ist auch, dass Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Grundstücke im Ausland vom Anwendungsbereich des Abzugs auf Eigenfinanzierung ausgeschlossen werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

sign.

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Kantonale Steuerverwaltung